

No. 44868*

**Federal Republic of Germany
and
Switzerland**

Agreement between the Federal Republic of Germany and the Swiss Confederation concerning the establishment of adjacent border processing facilities and on-vehicle border processing during transport (with final protocol). Bern, 1 June 1961

Entry into force: *13 May 1964 by the exchange of instruments of ratification, in accordance with article 27*

Authentic texts: *German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 31 March 2008*

**République fédérale d'Allemagne
et
Suisse**

Accord entre la République fédérale d'Allemagne et la Confédération Suisse concernant l'établissement d'installations adjacentes de traitement aux frontières et de traitement aux frontières à bord des véhicules pendant le transport (avec protocole final). Berne, 1 juin 1961

Entrée en vigueur : *13 mai 1964 par échange des instruments de ratification, conformément à l'article 27*

Textes authentiques : *allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 31 mars 2008*

* *The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of reference, they were sequentially paginated. Their final UNTS version is not yet available.*

Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Leur version finale RTNU n'est pas encore disponible.

[GERMAN TEXT - TEXTE ALLEMAND]

A B K O M M E N

zwischen der

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und der

SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

und

der Schweizerische Bundesrat

von dem Wunsche geleitet, den Uebergang über die gemeinsame Grenze zu erleichtern, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schliessen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Dr. Ernst Günther MOHR, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz,

Herrn Dr. Karl ZEPF, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen,

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundesrat Max PETITPIERRE, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements,

Herrn Dr. Charles LENZ, Oberzolldirektor,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

T e i l I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die beiden Staaten werden im Rahmen dieses Abkommens den Uebergang über die gemeinsame Grenze im Eisenbahn-, Strassen- und Schiffsverkehr erleichtern und beschleunigen.

(2) Zu diesem Zweck

- a) errichten sie nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen;
- b) lassen sie auf bestimmten Strecken die Grenzabfertigung in den Verkehrsmitteln während der Fahrt zu;
- c) ermächtigen sie die zuständigen Bediensteten des einen Staates, im Rahmen dieses Abkommens ihre Befugnisse auf dem Gebiet des andern Staates auszuüben.

(3) Die zuständigen obersten Behörden der beiden Staaten werden durch Vereinbarung bestimmen, verlegen, ändern oder aufheben:

- a) die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen einschliesslich ihres Amtsbereichs;
- b) die Strecken, auf denen die Bediensteten beider Staaten die Grenzabfertigung in den Verkehrsmitteln während der Fahrt vornehmen können;
- c) die Strecken, auf denen festgenommene Personen zurückgeführt und sichergestellte Waren oder Beweismittel zurückgebracht werden dürfen;

- d) die Strecken, auf denen Waren nach einer andern Grenzabfertigungsstelle desselben Staates begleitet werden dürfen.

(4) Die Vereinbarungen nach Absatz 3 werden durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

1. "Grenzabfertigung" die Anwendung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften der beiden Staaten, die sich auf den Grenzübertritt von Personen und die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren (worunter hier und im folgenden auch Fahrzeuge verstanden werden) und andern Vermögensgegenständen beziehen;
2. "Gebietsstaat" den Staat, auf dessen Gebiet die Grenzabfertigung des andern Staates vorgenommen wird;
"Nachbarstaat" den andern Staat;
3. "Zone" den Bereich des Gebietsstaates, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates berechtigt sind, die Grenzabfertigung vorzunehmen;
4. "Bedienstete" die Personen, die zu den mit der Grenzabfertigung beauftragten Verwaltungen gehören und ihren Dienst bei den nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen oder in den Verkehrsmitteln während der Fahrt ausüben.

Artikel 3

(1) Die Zone kann umfassen:

1. Im Eisenbahnverkehr:

- a) Teile des Bahnhofs und seiner Anlagen;
- b) die Strecke zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle sowie Teile der an dieser Strecke gelegenen Bahnhöfe;
- c) bei der Grenzabfertigung während der Fahrt den Zug auf der vorgesehenen Strecke sowie Teile der Bahnhöfe, in denen diese Strecke beginnt oder endet und die der Zug durchfährt.

2. Im Strassenverkehr:

- a) Teile der Dienstgebäude;
- b) Teile der Strasse und der sonstigen Anlagen;
- c) die Strasse zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle;
- d) bei der Grenzabfertigung während der Fahrt das Strassenfahrzeug auf der vorgesehenen Strecke sowie Teile der Gebäude und Anlagen, bei denen diese Strecke beginnt oder endet.

3. Im Schiffsverkehr:

- a) Teile der Dienstgebäude;
- b) Teile der Wasserstrasse sowie der Ufer- und Hafenanlagen;
- c) die Wasserstrasse zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle;